



Antwort zur Anfrage Nr. AF/0102/2017

Vorlage: AW/0121/2017		Datum: 05.12.2017	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.:	
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Pensionsansprüche des Oberbürgermeisters Hofmann-Göttig			
Gremienweg:			
15.12.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Frage 1:

Wie hoch sind die monatlichen Zusatzkosten für die Stadt Koblenz durch den nicht erfolgten Dienstherrenwechsel und den deshalb wegfallenden Pensionszahlungen des Landes Rheinland-Pfalz genau?

Antwort zu Frage 1:

Eine Bezifferung der Höhe der „monatlicher Zusatzkosten für die Stadt Koblenz“ ist nicht möglich.

Auf eine Antwort der Staatskanzlei auf eine inhaltlich gleiche Anfrage des Landtagsabgeordneten Paul wird verwiesen, wonach keine fest kalkulierbaren Alternativen, anhand derer eine Vergleichsberechnung vorgenommen werden kann, bestehen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Vergleiche mit hypothetischen Alternativen – insbesondere wenn sie die Gesamtkosten berücksichtigen würden – in vielfacher Hinsicht spekulativer Annahmen bedürften.

Die konkrete Versorgung hängt auch im Rahmen der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften von einer Reihe persönlicher Faktoren (Familienstand, anrechenbare Dienstzeiten etc.) ab.

Frage 2:

Hätte eine Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz am Ruhegehalt für Oberbürgermeister Hofmann- Göttig Einfluss auf dessen Gesamthöhe gehabt?

Antwort zu Frage 2:

Die Höhe der von der Stadt Koblenz zu leistenden Versorgungsbezüge bestimmt sich auf der Grundlage der Besoldungsgruppe B 8 LBesG und den sich zum Zeitpunkt des Eintritts im Ruhestand ergebenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.

Eine von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz auf Basis des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages gezahlte Abfindung hätte hieran nichts geändert.

Frage 3:

Falls ja: in welcher Höhe?

Antwort zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 4:

Inwieweit sieht die Stadt die Notwendigkeit, die Pensionsregelungen dahingehend anzupassen bzw. eine Anpassung einzufordern, dass sich unabhängig bestimmter Fallkonstellationen alle Dienstherren eines politischen Beamten grundsätzlich an dessen Versorgung beteiligen?

Antwort zu Frage 4:

Die Verwaltung fände eine andere rechtliche Regelung, auf deren Grundlage sich unabhängig bestimmter Fallkonstellationen alle Dienstherren einer politischen Beamtin oder eines Beamten grundsätzlich an deren oder dessen Versorgung beteiligen würden, gerechter und vor allem transparenter und nachvollziehbarer.

Deshalb würde es begrüßt, wenn der Gesetzgeber hier eine einvernehmliche Lösung für die öffentliche Hand finden würde.